

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2152

Behinderung: TAKE Trägerverbund autonomer Kleinst-Einrichtungen, Dornach (WG-Quidum, WG-Herzental, Flor El'an, Apollonia-Stiftung) – Taxbewilligung 2007

1. Ausgangslage

Gemäss Budgeteingabe vom 24. November 2006 stellt TAKE Trägerverbund autonomer Kleinst-Einrichtungen, Dornach, das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2007.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1468 vom 14. August 2006 (Budgetweisungen für das Jahr 2007).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2007 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.— pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie für Personen in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.— pro Tag

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt.

Tagespauschale für IV--Berechtigte Fr. 130.--
(Dornach WG-Quidum, WG-Herzental, Flor El'an)

Tagessatz Flor El'an Fr. 45.--
plus ½ des HLE -Ansatzes pro Tag

**Tagespauschale für IV-Berechtigte
(Apollonia-Stiftung)**

Fr. 165.--

- 2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2007.
- 2.3 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
- 2.4 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 2.5 Aufgrund der heutigen Rechtslage kann nicht mit einem kantonalen Beitrag an ein allfälliges Betriebsdefizit gerechnet werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

TAKE – Trägerverbund autonomer Kleinst-Einrichtungen, Schlossweg 22, 4143 Dornach

Johannes Sieweke, Mühlhauserstrasse 69, 4056 Basel

Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, Ergolzstrasse 3, 4414 Füllinsdorf